

Niedrigschwellige Betreuungsleistungen (neues Gesetz ab 01.07.2008) / Besonderer Betreuungsbedarf für Demenzerkrankte

Menschen mit erheblichen Betreuungsbedarf aufgrund einer Demenzerkrankung, geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung können bis zu 2.400,00 € jährlich erhalten. einen neuen Zuschuss für „Niedrigschwellige Betreuungsleistungen“.

Grundvoraussetzung für diese niedrigschwelligen Betreuungsleistung ist, dass eine der oben genannten Erkrankungen vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) diagnostiziert wird. (Man muss also keine Pflegestufe besitzen um diese Zuschüsse zu erhalten).

Die Demenz bzw. die Erkrankung wird hierfür in zwei Stufen unterteilt:

1. Die „leichte“ Erkrankung (1.200,00 € / Jahr anrechenbar)
2. Die „schwere“ Erkrankung (2.400,00 €/ Jahr anrechenbar)

Diese „Niedrigschwelligen Betreuungsleistungen“ sollen als Entlastung der Pflegepersonen dienen (z.B. Pflegende Angehörige).

Speziell auf den Patienten abgestimmte Aktivierungsangebote sollen seine kognitiven, motorischen und sensomotorischen Fähigkeiten erhalten und fördern, z.B.

- Gedächtnistraining (Kim Gedächtnisspiele)
- Muskelentspannung nach Jakobsen
- Erholungsspaziergänge
- Feinmotorikübungen
- Biographiearbeit
- Kreatives Gestalten
- Gymnastik
- Feinmotorikübungen

Es entstehen keinerlei Kosten für Sie, denn diese Leistungen werden komplett von der Pflegekasse erstattet.